

## Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

### Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

#### STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

vom 03.02.2017

für den Master-Studiengang

#### Nachhaltiges Tourismusmanagement (Master of Arts)

gültig ab Wintersemester 2017/2018

#### Präambel:

Auf Grundlage von:

- § 9 Absatz 1 bis Abs.3; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs.2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr.18),
- § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II Nr. 12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015, der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 23.03.2016 hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft am 03.02.2017 folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zuständigkeiten
  - § 3 Gegenstand des Studienganges
  - § 4 Studienziel
  - § 5 Zugangsvoraussetzungen
  - § 6 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen
  - § 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
  - § 8 Prüfungen
  - § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
  - § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
  - § 11 Projekt-Praktikum
  - § 12 Masterarbeit (Thesis)
  - § 13 Fristen
  - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
  - § 15 Prüfungsausschuss
  - § 16 Graduierung
  - § 17 In- Kraft- Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlagen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Spezialisierungsrichtungen für den viersemestrigen Studiengang „Nachhaltiges Tourismusmanagement“ auf Grundlage und in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016.

## § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement* ist am Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Mitwirkung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter des Studiengangs sichergestellt.

## § 3 Gegenstand des Studienganges

Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf Tourismus-Bachelorstudiengängen (geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet) oder Bachelor-Abschlüssen in umweltbezogenen, planerischen, geographischen oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismusbetriebswirtschaftliches Lehrangebot nachweisen, auf.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen, Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die landschaftlichen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen des nachhaltigen Tourismus
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Tourismuswirtschaft
- die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung im Tourismus
- Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement
- Tourismus im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Tourismus und Besucherlenkung in Schutzgebieten
- Marketingmanagement als wesentlichen strategischen Ausgangspunkt
- E-Marketing und Online-Kommunikation als nachhaltigen Aspekt neuer Medien
- Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld, insbesondere in Entwicklungsländern
- Entwicklung und Verständnis des Einflusses von Informations- und

Kommunikationstechnologien (IKT) auf die Tourismuswirtschaft sowie deren Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem nachhaltigen Konzept

- Spezialkenntnisse über Marktsegmente und Tourismusformen mit besonderem Bezug zu Kultur, Natur und Umwelt.

Das Masterprogramm basiert auf einem systemischen Ansatz, danach ist Tourismus eine Querschnittsdisziplin, die sich im Rahmen von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft, Technologie und Politik darstellt. Die Teilsysteme werden berücksichtigt in Bezug auf die eigentliche Tourismuswirtschaft, die sich in diesem Spannungsfeld gestaltet. Eine nachhaltige Entwicklung im Tourismus zu fördern, ist die Basis der Lehre. Dazu gehören neben der Schulung der Wahrnehmung von Landschaft und Kultur, die Kenntnis der räumlichen Planung, auch Managementfähigkeiten, Marketing und technologische Kompetenz. Der anwendungsorientierte Ansatz bezieht auch wissenschaftliche Reflektion und Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Nachhaltigkeit und Tourismus ein.

#### § 4 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft. Der Abschluss „Master of Arts“ ist berufsqualifizierend für den höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
  - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
  - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
  - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber\*innen zugelassen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte in den Schwerpunkten Geographie oder betriebswirtschaftlich orientierte Bachelor-Studiengänge mit Tourismus- bzw. Tourismusmarketingschwerpunkt oder Freizeitwissenschaften umfassen sollte. Des Weiteren können auch Bewerber aus den Studiengängen Landschaftsnutzung, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Umweltwissenschaft, Kulturwissenschaft, Agrarwissenschaft, Sozialwissenschaften und Ethnologie zugelassen werden, wenn sie freizeitwissenschaftliches oder Tourismusehrangebot im Umfang von mindestens 30 ECTS- Leistungspunkte nachweisen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Studiengangsleiter\*in über die Anerkennung von Studiengängen. Bewerber\*innen mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.  
Absolvent\*innen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können ebenfalls zugelassen werden, sofern diese Berufsakademie staatlich anerkannt ist und ihr Abschluss einem

dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS Leistungspunkte umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Zudem gelten die in Abs. 1 beschriebenen fachlichen Anforderungen.

- (2) Alle Bewerber\*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem auf dem Niveaus B2 (GER) nachweisen.  
Anerkannt werden auch vergleichbare Qualifikationen wie z.B. „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit 87 Punkten für den internetbasierten Test, TOEIC 785 Punkte und andere Äquivalente sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung.  
Absolventen\*innen überwiegend englischsprachiger Studiengänge müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der Anteil der englischsprachigen Module muss bei mindestens 50% liegen.  
Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung bei Bewerber\*innen der Englischnachweis noch nicht vor, kann eine befristete Zulassung erfolgen mit der Auflage den Nachweis der erfolgreich bestandenen Sprachprüfung bis zur Rückmeldung für das zweite Fachsemester zu erbringen.
- (3) Für ausländische Bewerber\*innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Studienabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle (Uni- ASSIST - <http://www.uni-assist.de>).
- (4) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber\*innen der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), Test DAF (Durchschnittsnote 4) oder ein vergleichbarer Abschluss. Bildungsinländer\*innen bewerben sich grundsätzlich wie deutsche Bewerber\*innen.
- (5) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird von der Abteilung Studierendenservice im Einvernehmen mit der Leitung des Master- Studiengangs getroffen.

## § 6 Auswahl von Bewerber\*innen und Vergabe von Studienplätzen

- (1) Ein für die Zulassung maßgeblicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) muss:
  - a) in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben sein, der sinngemäß den in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung fachlich definierten Studienzielen entspricht und
  - b) mit mindestens 180 ECTS- Leistungspunkten abgeschlossen worden sein.
- (2) Als entsprechende Studiengänge gelten Geographie und betriebswirtschaftlich orientierte Bachelor-Studiengänge mit Tourismus- bzw. Tourismusmarketingschwerpunkt und Freizeitwissenschaften. Des Weiteren können auch Bewerber\*innen aus den Studiengängen Betriebs- und Volkswirtschaft, Sozial- und Kulturwissenschaft, Landschaftsnutzung, Landschaftsplanung,

Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Agrarwissenschaften, Sozialwissenschaften und Ethnologie zugelassen werden, wenn sie tourismus- oder freizeitbezogene Vertiefungsrichtungen bzw. Schwerpunkte im Rahmen ihres Studiums im Umfang von 30 ECTS- Leistungspunkten nachweisen können. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiengangleiter über die Anerkennung von Studiengängen.

- (3) Deutsche Bewerber\*innen können sich vom 01. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird. Bewerber\*innen können sich mit einer vom Prüfungsamt der Hochschule des Bewerbers bzw. der Bewerberin erstellten Leistungsbescheinigung oder vorläufigem Zeugnis mit mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten und einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wurde, bewerben. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle Prüfungsleistungen absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Internationale Studienbewerbungen durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen), [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de), wo eigene Fristen gelten.
- (5) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber\*innen die Zahl der dem Masterstudiengang zugewiesenen Studienplätze, wird ein Studienplatzvergabeverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz- BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBL. I/15, Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBL. II/16, Nr. 6) durchgeführt.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren regelt die Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungs- beschränkten Studiengängen (Hochschulzulassungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist ein Vollzeitstudium und beginnt jährlich einmal zum Wintersemester. Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (2) Der Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement ist nicht für ein curriculares Teilzeitstudium ausgelegt.  
Ein individuelles Teilzeitstudium mit verlängerter Studiendauer ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 RSPO).

- (3) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ ab. Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Die Summe der in den vier Fachsemestern zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte beträgt 120. Das Studium untergliedert sich in:
- 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen (in den Modulen: Tourismus, Umwelt und Gesellschaft, Tourismus-Ökonomie, Grundlagen Marketingmanagement, Grundlagen Nachhaltiges Destinationsmanagement, Nachhaltiges Unternehmensmanagement)
  - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen (in den Modulen: Corporate Social Responsibility (CSR) in Tourism, eTourism, Angewandtes Marketingmanagement, Destinations- und Schutzgebietsmanagement, Spezialthemen und Exkursion)
  - 3. Semester: Projekt-Praktikum bzw. Projektarbeit bzw. Auslandsstudienaufenthalt
  - 4. Semester: Master-Arbeit, begleitendes Modul Forschungsmethoden und Masterarbeitskolloquium
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen überwiegend in deutscher Sprache und teilweise in englischer Sprache statt. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehrgebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.

## § 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, einer Projektarbeit und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet.  
Eine Modulprüfung muss bestanden werden. Für jede Modulprüfung gibt es eine Modulnote. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst.
- (4) Prüfungsleistungen sind:
- a) mündlich und/ oder
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen. Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (5) Projekt- Praktikum, Projektarbeit mit Praxispartner:  
Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht

darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11). Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum.

#### **(6) Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).

- (7) Prüfungsleistungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden, wenn dies nicht in der Modulbeschreibung anders festgelegt wurde.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer\*innen und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörer\*innen an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer/ die Prüferin stellen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der Prüfer/die Prüferin entscheidet über den Antrag.

Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Modul 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Modul und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen (siehe §§ 11 bis 13).
- (3) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert.

### **§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten können Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein. Belege können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Bei Prüfungsleistungen die von mehreren Studierenden angefertigt werden, sind die Teilleistungen des jeweiligen Studierenden kenntlich zu machen und in der Benotung zu berücksichtigen.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung und über die jeweilige Note wird der

Prüfling über das Campus-Management-System EMMA informiert. Die Zuordnung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über die Matrikel-Nummer. Zuordnungen über Namen sind nicht zulässig.

### § 11 Projekt-Praktikum

- (1) Das Projekt-Praktikum bzw. die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum bzw. in Kooperation mit einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 17 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten/ der Praktikantin muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement.
- (3) Für das Praxisprojekt im 3. Fachsemester besteht auf Antrag des/der Studierenden die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 17 zusammenhängenden Wochen Dauer im Tourismus auf das Projekt-Praktikum. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. In diesem Fall hat der Studierende ein eigenständiges Projekt zu bearbeiten. Der Projektstrukturplan, die Hausarbeit und das Referat müssen auch bei erfolgter Anrechnung des Projektpraktikums erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung für das Projekt-Praktikum.

### § 12 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal zwei Monate gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mit der Anmeldung ist ein Exposé einzureichen, in dem Ziel, Zweck, Inhalt und geplantes methodisches Vorgehen der Arbeit dargelegt sind. Spätestens nach zwei Monaten nach Anmeldung muss der Prüfling einen Zwischenstand der Masterarbeit in schriftlicher Form oder als mündliche Präsentation im Rahmen des begleitenden Master-Kolloquiums abliefern. Dies gilt jeweils als Prüfungsvorleistung und muss mindestens eine Darstellung der angewandten Methodik, der Gliederung sowie vorläufige Ergebnisse enthalten.
- (3) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter; ein weiteres für die Bibliothek der HNE bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter bzw. der HNE über. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit gesperrt, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält.

- (5) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter\*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens "ausreichend" lautenden Noten geht in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich das arithmetische Mittel aus den drei mindestens "ausreichend" lautenden Noten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (6) Der/ die Studierende hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Studierende können einen formlosen Antrag an den/ die jeweilige\*n Prüfer\*in stellen, dass ihre/seine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der/ Die Prüfer\*in entscheidet über den Antrag. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Studienleistungen sowie das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Das Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer\*innen anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfenden muss ein/ eine Gutachter\*in der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs erneut angemeldet werden. Erfolgt die Neuanmeldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, gilt die Masterarbeit erneut als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.  
Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als "ausreichend"(4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

### § 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach dem Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist. Von den Prüfungen kann sich jeder Studierende ohne Angabe von Gründen bis spätestens 7 Tage vor Prüfungstermin des jeweiligen Moduls selbständig über das Campus-Management-System abmelden. Bei mehrtägigen Prüfungen (z.B. bei mündlichen Prüfungen) gilt der jeweilige erste Prüfungstag als Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Modulprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen. Für das kombinierte Projekt-Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe §§ 11 und 12).

- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Ausnahmen regelt die Praktikumsordnung. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium ausgegeben (67 ECTS-Leistungspunkte). Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach der Anmeldung ausgegeben werden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung nur einmal zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Anmeldung mit einem neuen Thema muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (6) Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine/ Ein Prüfer\*in, in der Regel der/ die Erstprüfer\*in, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professor\*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.

#### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so wird die Gesamtnote entsprechend der im Curriculum vorgesehen Gewichtung der Einzelnoten berechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul eine ungenügende Leistung erbracht hat. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden.
- (2) Wird der schriftliche Teil der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (3) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, in dem die Modulnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihren akademischen Leistungspunkten für den Studierenden gewichtet werden.

## § 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement wird durch eine/ einen Lehrende\*n des Studiengangs im gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft vertreten.
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses sind in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geregelt.

## § 16 Graduierung

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Layouts der Urkunde und des Abschlusszeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

## § 17 In-Kraft- Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Studien-und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- 2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien-und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement immatrikuliert werden.
- 3) Die ab dem Wintersemester 2012, dem Wintersemester 2014 und Wintersemester 2015 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement treten nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien-und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

### Anlagen:

Anlage 1: Curriculum „Nachhaltiges Tourismusmanagement (M.A.)“

Anlage 2: Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement

Anlage 3: Diploma Supplement

Beschluss FB-Rat: 03.02.2017

Genehmigt vom Präsidenten der HNE Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson am: 21.03.2017

Veröffentlicht am: 14.08.2017

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA) gültig ab WS 2017/18

Modulübersicht

1. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Tourismus, Umwelt und Gesellschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung, insbes. ökologische und soziale Nachhaltigkeit,</li> <li>• Umwelt- und sozio-kulturelle Auswirkungen des Tourismus,</li> <li>• Einführungen in Landschaftsökologie, Biodiversität, Klimawandel,</li> <li>• Menschen- und Arbeitnehmerrechte,</li> <li>• Nachhaltigkeitsbewusstsein von Touristen.</li> </ul>	<i>PM</i>	6	6	<i>VL, S, Exk., Ü</i>	<i>mP (100 %)</i>	<i>R</i>	<i>MN*6</i>	

<i>Tourismus Ökonomie</i>	<p>Ökonomieschwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der neoklassischen Ökonomie,</li> <li>• Auseinandersetzung mit alternativen ökonomischer Ansätzen,</li> <li>• Internetökonomie.</li> </ul> <p>Tourismusschwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Aufbau der Branche,</li> <li>• aktuelle Entwicklungen und Themenschwerpunkte aller</li> </ul>	<i>PM</i>	6	5	<i>VL, Ü,</i>	<i>K (100 %)</i>	<i>R</i>	<i>MN*6</i>	
---------------------------	---	-----------	---	---	---------------	------------------	----------	-------------	--

	<p>Teilbranchen der Tourismus-industrie,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einflüsse der Informations- und Kommunikations-Technologien (IKT) auf die Branche und Veränderung der Strukturen,</li> <li>• digitale Unterstützung nachhaltiger Tourismusentwicklungsansätze.</li> </ul>								
<i>Grundlagen des Marketing-managements</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketinggrundlagen, Definitionen, Entwicklung nach Marktreife, Analyse- und Strategie-/Realisations-Tools wie z.B. Ansoff Matrix, Portfolio, SWOT, Benchmark, Balance-Score-Card,</li> <li>• Zielgruppen und Produktanalyse sowie Marktbearbeitungsstrategien,</li> <li>• E-Marketing und Tools des Online-Marketing sowie Controlling.</li> <li>• empirische Methoden der Marktforschung (Quantitativ, Qualitativ, Online-Forschung).</li> </ul>	<i>PM</i>	6	5	<i>VL, Ü, P</i>	<i>H (50 %) R (50 %)</i>		<i>MN*6</i>	
<i>Nachhaltiges Unternehmens-management</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichen klassischer Unternehmensführung,</li> <li>• nachhaltige Ansätze von Management,</li> <li>• Wirtschaftsethik,</li> <li>• Innovations- und Entrepreneurship,</li> <li>• Qualitätsmanagementansätze und -systeme (ISO 9000, E-MAS und ISO 14000).</li> <li>•</li> </ul>	<i>PM</i>	6	4	<i>VL, S, Ü</i>	<i>H (100 %)</i>	—————	<i>MN*6</i>	

Grundlagen des nachhaltigen Destinationsmanagement		PM	6	6	K (100 %)	MN*6	
Grundlagen nachhaltiges Destinationsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definitionen Destination, Destinationsmanagement-Organisation (DMO),</li> <li>• Ebenen der räumlichen Planung in Deutschland, Landschaftsplanung und Umweltschutzverfahren,</li> <li>• Tourismusplanung als Aufgabe des Destinationsmanagements, Erarbeitung von Tourismuskonzepten,</li> <li>• Nachhaltigkeit in der Destinationsentwicklung: Indikatoren, Bewertungsansätze, CSR für Destinationen.</li> </ul>		4	4	VL, S, Ü, Exk.		
Nachhaltige Standortentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen für Machbarkeitsstudien für nachhaltige touristische Ferien- und Freizeitinfrastruktur,</li> <li>• Einzugsbereichs-, Konkurrenzanalyse,</li> <li>• betriebswirtschaftliche und weitere Indikatoren für (nachhaltige) Wirtschaftlichkeit,</li> <li>• Fallbeispiele.</li> </ul>		2	2	VL, S, Ü		

2. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Corporate Social Responsibility (CSR) in Tourism</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen von CSR mit spezifischem Tourismusbezug,</li> <li>• Umsetzung ökologischer und sozialer und wirtschaftlicher Grundprinzipien des nachhaltigen Tourismus in das Unternehmensmanagement von Reiseveranstaltern, Reisebüros und des Gastgewerbes,</li> <li>• Reporting-/Managementsysteme und -Richtlinien im Umwelt- und Sozialbereich mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Biodiversität, Menschenrechte,</li> <li>• Analyse und Bewertung von Zertifizierungssystemen für nachhaltigen Tourismus.</li> </ul>	<i>PM</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>VL, Ü, P</i>	<i>H (100 %)</i>	<i>R</i>	<i>MN*6</i>	

<p><i>e-Tourism</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die digitale Tourismuswirtschaft (Trust, Vertriebswege, Destinationsmanagement, Controlling und Monitoring, Kundenkommunikation u. Soziale Netzwerke),</li> <li>• Strukturen und Geschäftsmodelle,</li> <li>• Einfluss der Informations- und Kommunikationstechnologie auf die Tourismuswirtschaft,</li> <li>• Nachhaltigkeit in Bezug auf die Teilbranchen des Tourismus (Transport, Unterkunft, Verpflegung, Animation etc.) anhand aktueller Forschungsbeiträge.</li> </ul>	<p><i>PM</i></p>	<p>6</p>	<p>5</p>	<p><i>VL, S, Ü</i></p>	<p><i>P (50 %) und R (50 %)</i></p>	<p><i>H (PT einer LV)</i></p>	<p><i>MN*6</i></p>	
<p><i>Angewandtes Marketing-Management</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwickeln eines Problemlösungsansatzes auf Basis einer wissenschaftlichen Theorie in Kommunikation mit der Praxis,</li> <li>• Anwendung der Marketinggrundlagen wie Analyse – Strategie – und Marktbearbeitung unter Bezug auf eine konkrete Problemstellung in kleinen Teams mit einem realen Partner.</li> </ul>	<p><i>PM</i></p>	<p>6</p>	<p>4</p>	<p><i>S, P,</i></p>	<p><i>R (100 %)</i></p>	<p>_____</p>	<p><i>MN*6</i></p>	

<p><i>Destinations- und Schutzgebiets-Management</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in Schutzgebiets-typen und -management,</li> <li>• Besuchermanagement, Angebotsformen, Marktsegmente und Anbieter naturbezogener Tourismusformen und landschaftsbezogener Erholung einschl. Natursport,</li> <li>• touristische Inwertsetzung von Schutzgebieten und naturnahe Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Geoparks, Sternenparks,</li> <li>• Nachhaltige Mobilität,</li> <li>• Erneuerbare Energien und Tourismus.</li> </ul>	<p><i>PM</i></p>	<p>6</p>	<p>5</p>	<p><i>VL, S, Ü, Exk.</i></p>	<p><i>H (100 %)</i></p>	<p>_____</p>	<p><i>MN*6</i></p>	
<p>Fachexkursion</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche mit Tourismus-Akteuren und Entscheidungsträgern des jeweiligen Ziellandes,</li> <li>• Themen-Schwerpunkte: Best Practice Beispiele im nachhaltigen Tourismus, Tourismus in Großschutzgebieten, Besucherlenkung, Stadttourismus, Kulturtourismus, Naturtourismus, Tourismusplanung, Tourismusmarketing,</li> <li>• Selbstkritische Reflektion des eigenen Reiseverhaltens.</li> </ul>	<p><i>PM</i></p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p><i>Exk. Ü</i></p>	<p><i>mit Erfolg (ES)</i></p>	<p>_____</p>	<p>_____</p>	

Wahl-Pflicht-Module (4 ECTS müssen erreicht werden)	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Tourism in Developing Countries</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse/Diskussion von Entwicklungstheorien u. Armut als zentralem Problemkomplex,</li> <li>• Spezifische ökonomische, soziale und ökologische Herausforderungen von Entwicklungs- und Transformationsländern,</li> <li>• Potenziale und Probleme von Tourismus in Entwicklungsländern (Schwerpunkte: Ökotourismus, Gemeindebasierter Tourismus, Pro-Poor-Tourism, Fair Trade Tourismus),</li> <li>• Grundlagen der Entwicklungszusammenarbeit und Einsatz des nachhaltigen Tourismus als Instrument zur Armutsbekämpfung,</li> <li>• Grundlagen interkultureller Kommunikation.</li> </ul>	<i>WPM</i>	4	4	VL, Ü	R (100 %)	—————	<i>MN*4</i>	
<i>Cultural Tourism and Sustainability</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot und Nachfrage im Kulturtourismus,</li> <li>• Entwicklung und Vermarktung kulturtouristischer Angebote,</li> <li>• Nachhaltiges Eventmanagement, Kultursponsoring,</li> <li>• Beispielhafte kulturtouristischen Angebotsformen: Garten-, Literatur- und Filmtourismus, kulinarischer Tourismus/regionale Spezialitätenküchen,</li> <li>• Nachhaltigkeit im Kulturtourismus.</li> </ul>	<i>WPM</i>	2	2	VL, S, Exk.	R (100 %)	—————	<i>MN*2</i>	

<p><i>Planung nachhaltige Fachexkursion</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung, Organisation und Durchführung einer nachhaltigen Fachexkursion mit dem ganzen Semester,</li> <li>• zielgruppengerechte Auswahl der Fachthemen unter Berücksichtigung der Spezifik des jeweiligen Ziellandes,</li> <li>• organisatorischen Besonderheiten einer nachhaltigen Gruppenreise,</li> <li>• jährlich wechselndes Zielland.</li> </ul>	<p>WPM</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>S, VL</p>	<p>Präsentation (Reiseleitung) (33,3%) und H (66,6 %)</p>	<p>—————</p>	<p>MN*2</p>	
<p><i>Non-formale Umweltbildung in der Freizeit/ Interpretation</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriffsabgrenzung (formell, non-formal, informell),</li> <li>• Methoden non-formaler Umweltbildung (Ausstellungen, Themenwege),</li> <li>• Interpretation, personale Interpretation, mediale Interpretation, Leitidee, Kurzinterpretation, Interpretationsgang, Anwendung und Training,</li> <li>• Aufbau und Praxis von Bildungszentren und Organisationen (z.B. NGOs, Museen, Zoos).</li> </ul>	<p>WPM</p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>S, Exk.</p>	<p>H (100 %)</p>	<p>—————</p>	<p>MN*2</p>	

<p><i>Kommunikation/ Moderation</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Gesprächsführung (Eisbergmodell, Axiome, Sender-Empfänger-Modell, 4-Seiten einer Nachricht),</li> <li>• Selbstpräsentation &amp; Wirkung (inkl. Feedback),</li> <li>• Gruppenprozesse steuern (Gruppenphasenmodell),</li> <li>• Moderationssettings gestalten (Moderationszyklus).</li> </ul>	<p>WPM</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	<p>VL, Ü</p>	<p>R (100 %)</p>	<hr/>	<p>MN*2</p>	
<p><i>Online Marketing Cases</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kampagnenentwicklung in einer Suchmaschine,</li> <li>• Entwicklung einer Ad-Word-Strategie für ein/e reale/s KMU/NGO,</li> <li>• Erarbeitung und Umsetzung von Marketingzielen für eine Onlinekampagne in Kooperation mit einem Unternehmen/NGO</li> <li>• Aufbau in Phasen mit jeweils einem Abschlussdokument: Informationsphase Pre-Campaign-Strategie, Campaign – Durchführung der Kampagne, Post-Campaign und Ergebnis-Paper,</li> <li>• Durchführung der Kampagne in enger Abstimmung mit/ für einen Partner/ ein Unternehmen/NGO),</li> </ul>	<p>WPM</p>	<p>4</p>	<p>4</p>	<p>VL, S, Ü</p>	<p>R (100 %)</p>	<hr/>	<p>MN*4</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auseinandersetzung mit Begrifflichkeiten und der Zielgruppe als Grundlage der Beschäftigung mit Suchtechnologie. Reflektion der inhaltlichen Bedeutung des Begriffs „Nachhaltigkeit“ in diesem Kontext.</li> </ul>								
<i>Social -Entrepreneurship</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kennenlernen des Konzeptes des Social-Entrepreneurships,</li> <li>Entwicklung einer eigenen Idee mit Hilfe von Kreativitätstechniken und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemfeldern,</li> <li>Planung mit Projektmanagement und Finanzrahmen,</li> <li>Definition einer Zielgruppe und eines Umsetzungsplanes,</li> <li>Vermittlung mit modernen Online Learning Tools und durch Aufgaben, Reflektionsvorlesungen sowie Kreativitätstechniken und Projektmanagement-Tools .</li> </ul>	<i>WPM</i>	4	4	<i>VL, S</i>	<i>H (50 %) und Präsentation (50 %)</i>	—————	<i>MN*4</i>	
<i>Aktuelle Spezialthemen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>variiert, abhängig vom ausgewählten Thema, nicht jährlich, nur bei aktuellen Anlässen wie aktuelle Entwicklungen, Gastprofessoren, Angebote von Partner-Universitäten u.a.</i></li> </ul>	<i>WPM</i>	2	2	<i>VL, S, Exk.</i>	<i>variiert</i>	—————	<i>MN*2</i>	

3. Fachsemester (Wintersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Projektpraktikum</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung in Projektmanagement,</li> <li>Projekt zur Erarbeitung anwendungsbezogener Lösungen zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen oder Unternehmen in Zusammenhang mit einem Praktikum,</li> <li>bzw. Projekt in Kooperation mit einem Praxispartner.</li> </ul>	<i>PM</i>	30	6	<i>VL, S, P</i>	<i>H (75 %), R (25 %)</i>	<i>Projektstrukturplan</i>	<i>MN*30</i>	

4. Fachsemester (Sommersemester)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gewichtung der Modulnote	
<i>Masterarbeit</i>		<i>PM</i>	30	6	—————	Masterarbeit (75%) und mündliche Prüfung (Verteidigung) (25%)		<i>MN*30</i>	
<i>Wissenschaftliches Kolloquium</i>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fallbesprechungen zum Konzept der Master Thesis der Teilnehmer/-innen,</li> <li>Hinweise zum methodischen Vorgehen,</li> </ul> <p>Präsentation mit Definition: Problem, Definition des Gegenstandsbereiches, der Forschungsfragen, zugrundeliegende Theorien, geplantes methodisches Vorgehen, erwartete Ergebnisse.</p>		4	4	VL, S		R (mit Diskussion) oder Hausarbeit		
<i>Forschungsmethoden</i>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>analysieren und rekapitulieren der im Studium vermittelten Forschungsmethoden,</li> <li>systematisieren und reflektieren im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit für verschiedene Forschungsfragen im Rahmen der Masterarbeit.</li> </ul>		2	2	VL, S		H (Exposé zur Master Thesis)		
<i>Erstellen der Masterarbeit</i>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit,</li> <li>theoretische Reflexion und Abstraktion bisheriger Erfahrungen,</li> </ul>		24	-	-----				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Weiterentwicklung aktueller Fragestellungen oder Projekte,</li> <li>• Entwicklung von konzeptionellen und umsetzungsorientierten Ansätzen anhand von Fallbeispielen.</li> </ul>								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Abkürzungen**

Status	Lehrform	Prüfungsleistung	Sonstiges
<i>PM - Pflichtmodul</i> <i>WPM - Wahlpflichtmodul</i>	<i>VL – Vorlesung</i> <i>S – Seminar</i> <i>Ü – Übung</i> <i>GÜ – Geländeübung</i> <i>LÜ – Laborübung</i> <i>Exk. – Exkursion</i> <i>P – Betreute Projektarbeit</i>	<i>K – Klausur</i> <i>mP – Mündliche Prüfung</i> <i>ES – Erfolgsschein für praktische Studienabschnitte</i> <i>H – Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)</i> <i>R – Referat</i> <i>PT – Protokoll</i>	<i>LV – Lehrveranstaltung</i> <i>MN – Modulnote</i>

Anlage 2: zur SPO des Master-Studienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement gültig ab WS 2017/2018

## **Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement**

Diese Ordnung regelt das kombinierte Projekt-Praktikum für Studenten/-innen des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Für das kombinierte Projekt-Praktikum ist das 3. Fachsemester vorgesehen.

### **§ 1 Status der Student\*innen**

Während des Projekt-Praktikums bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er/sie ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

### **§ 2 Dauer des Projekt-Praktikums**

Das Projekt-Praktikum umfasst einen Zeitraum von 17 Wochen plus 3 Wochen für den Projektbericht. Innerhalb dieses Zeitraums sollte vom/von der Praktikanten/-in ein Projekt im Bereich „Nachhaltigkeit und/oder Tourismus“ selbständig bearbeitet werden. Dafür müssen mindestens 50 % der Praktikumszeit zur Verfügung stehen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten innerhalb der 17 Wochen Projekt-Praktikum sind zu begründen und nachzuweisen (z. B. mit einem Krankenschein), Ausfallzeiten über 10 Arbeitstage sind nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle.

Bestandteil des Projekt-Praktikums sind von den Betreuern angebotene, praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen zu Beginn und während des Praktikums. Diese Veranstaltungen werden in Form von Seminaren oder Online-Meetings angeboten und beinhalten Anleitungen zum Projektmanagement sowie Hilfestellungen zur laufenden Projektbearbeitung, zur Berichterstellung und zu Präsentationstechniken. Die Termine werden von den Betreuern zu Beginn des Praktikumssemesters bekannt gegeben.

### **§ 3 Fristen**

Das Projekt-Praktikum muss spätestens bis zum 1. Oktober des 3. Fachsemesters begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Wird das Praktikum bis zum 01. Oktober nicht begonnen, erlischt der Prüfungsanspruch.

Es besteht die Möglichkeit, ein über 17 Wochen hinausgehendes Projekt-Praktikum in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten und dem Betreuer zu absolvieren.

Der Projektbericht wird am letzten Tag des Prüfungszeitraumes des 3. Fachsemesters bzw. bei längerem Praktikum 3 Wochen nach dem letzten Praktikumstag abgegeben. In dem Fall vereinbaren Betreuer und Studierende verbindlich den Abgabetermin.

#### § 4 Praktikumsstellen

Das kombinierte Projekt-Praktikum ist in einer touristischen Organisation, einem touristischen Unternehmen oder in über-/regionalen Planungsstellen bzw. Verwaltungen, die sich mit Tourismus befassen, im In- oder Ausland abzuleisten. Das Splitten des Praktikums auf mehrere Praktikumsstellen ist innerhalb der 17 Wochen nicht möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, das Praktikum in einem der von der Hochschule ausgeschriebenen einschlägigen Forschungsprojekte direkt an der Hochschule oder bei den in diese Projekte involvierten Praxispartnern zu absolvieren.

Mögliche Praktikumsstellen im In- und Ausland sind nach thematischer Absprache unter anderem:

- Tourismus-Unternehmen (Reisebüros/-veranstalter, Gastgewerbe)
- Tourismusverbände und -vereine
- lokale und regionale Fremdenverkehrsorganisationen
- kommunale und regionale Planungsstellen
- Schutzgebietsverwaltungen
- privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs- oder Gutachterbüros
- Institutionen/ Organisationen für touristische Aus- und Weiterbildung, incl. die Hochschule für nachhaltige Entwicklung
- Institutionen/ Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- Nicht-Regierungsorganisationen

Von der Praktikumsstelle ist ein(e) Ansprechpartner/in für den Praktikanten/ die Praktikantin zu benennen.

Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der/die Praktikumsverantwortliche des Masterstudienganges ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

#### § 5 Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistungen im Projekt-Praktikum sind ein schriftliches Dokument (Projekt-Bericht) und eine mündliche Präsentation des Projektes. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer/ die Prüferin stellen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der Prüfer entscheidet über den Antrag. Bericht und Präsentation werden mit je einer Teilnote bewertet. Die Endnote berechnet sich zu 75% aus der Berichtsnote und 25% aus der Note der Präsentation.

Der Bericht ist ausgedruckt und digital in einfacher Ausführung beim Betreuer abzugeben. In Abstimmung mit dem Betreuer ist eine ausschließlich digitale Abgabe des Berichts möglich. Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

Die Zusammenfassung ist zusätzlich als eigenständige Datei mit Angabe der Hochschule, des Studiengangs, Titel des Projektes und Name des Verfassers digital beim Praktikumsbeauftragten abzugeben. Die Zusammenfassung wird veröffentlicht.

Die Präsentation der Projekte erfolgt öffentlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Die Präsentationstermine im 4. Fachsemester werden von den Gutachtern festgelegt und dem Studierenden mitgeteilt.

## § 6 Vertrag über das kombinierte Projekt-Praktikum

Vor Beginn des kombinierten Projekt-Praktikums schließen

- Der/die Student/-in
- die Praktikumsstelle
- die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

einen Vertrag über das praktische Studiensemester ab. Der Vertrag, unterzeichnet von den drei Seiten, ist vor Antritt des Projekt-Praktikums an den/die Praktikumsverantwortliche/-n des Masterstudienganges zu richten.

## § 7 Ziele des Projekt-Praktikums

Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen im Bereich Tourismus. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet.

Schwerpunkte liegen hierbei zum Beispiel in der:

- Durchführung von Studien- und Forschungsprojekten (Machbarkeitsanalysen, Marktstudien, Evaluierungen etc.)
- Erarbeitung umsetzungsfähiger Konzepte/Pläne/Systeme zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen (Kommunen, Regionen, Schutzgebiete) oder touristischen Unternehmen
- Entwicklung von touristischen Angeboten, Marketingstrategien u.ä.
- Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten, Handbüchern, Informationsmappen u.ä.
- Entwicklung von geeignetem Content/Informationen für touristische Anbieter

Im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Master-Studiengangs sind andere Schwerpunkte möglich.

## § 8 Verantwortung der Fachbereiche

Die Studiengangleitung beauftragt für das Projekt-Praktikumssemester eine/-n Dozenten/-in, der/die für die allgemeine Durchführung dieses Studiensemesters verantwortlich ist. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge mit den Praktikumsstellen. Die Organisation der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen übernehmen die jeweiligen Betreuer für ihre Gruppe. Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Begutachtung und Benotung der Projektarbeiten wird nach den jeweiligen Einsatz- bzw. Themengebieten auf alle Lehrenden des Masterstudiengangs verteilt.

## **§ 9 Gestaltung des Projekt-Praktikums**

Die mögliche Breite der Einsatzgebiete erfordert eine inhaltliche Abstimmung der speziellen Arbeitsaufgaben des/der Studenten/-in zu Praktikumsbeginn zwischen Praktikumsstelle, Studierendem und dem/der Betreuer/in des Masterstudienganges. Diese erfolgt in Form eines Projektstrukturplans, für dessen Erstellung der/die Studierende zuständig ist. Der Projektstrukturplan gilt als Prüfungsvorleistung (PVL). Verantwortlich für die Vermittlung zwischen der HNEE und der Praktikumsstelle ist der/die Student/-in.

## **§ 10 Sonderregelungen**

Aufgrund einer einschlägigen, den unter § 7 formulierten Zielen des Projekt-Praktikums entsprechenden 17-wöchigen beruflichen Tätigkeit im Bereich Tourismus kann der/dem Studierenden das Praktikum an sich erlassen werden. Beabsichtigt ein/e Studierende/r diese Regelungen in Anspruch zu nehmen, stellt er/sie einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die/der Studierende jedoch auch in diesem Fall ein Projekt zu bearbeiten, das sie/er ebenfalls in einem schriftlichen Bericht und einer Präsentation als Prüfungsleistung darzustellen hat. Das Projekt kann von der Hochschule angeboten oder vom Studierenden selbst vorgeschlagen werden und wird in Absprache mit den Lehrenden des Masterstudiengangs festgelegt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikumssemester tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde am 14.08.2017 in Kraft.